

Prämiiert
auf der Weltausstellung in Chicago 1893
mit der Preismedaille.

Prämiiert
auf der Landesausstellung in Troppau 1893
mit der goldenen Medaille.

Nr. 5. XXXII. Jahrgang.

Wochenberichte

Leipzig, 31. Januar 1917.

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Zugleich:
Wochenschrift für Spinnerel und Weberei. | Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie
Begründet 1884 in LEIPZIG. | vormals „Die Textil-Zeitung“.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,
für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Redaktion, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG
Brommestraße 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: No. 1058.
Telegramm-Adresse:
Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und bilden den Handelsteil der letzteren. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den 3 Beiblättern: 1. Wochenberichte, 2. Muster-Zeitung, mit zahlreichen Musterkompositionen und Stoffproben (Neuheiten), und 3. Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr nur Mk. 8,—, für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 10,50 (inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 9,—. Die „Wochenberichte“ können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halbjährlichen Preise von Mk. 5,— für Deutschland und Österreich-Ungarn, und zu folgenden Preisen für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 7,50

(inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 8,—. Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig, Brommestraße 9 (Ecke Johannis-Allee), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die Postanstalten. (Im deutschen Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 286) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte ohne Monatschrift (auf Seite 435) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen.) Die Abonnementgebühren sind pränumerando zahlbar. Wenn ein Abonnement spätestens 1 Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. — Die Insertionsgebühren betragen pro Petitzeile (ca. 8 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum 40 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Beilagen werden nur für die Gesamtauflage angenommen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge für das Jahr 1916 hat jedes Mitglied einen Lohnnachweis
bis zum 11. Februar 1917

einzureichen (§ 750 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

Vordrucke zum Lohnnachweis wurden versendet, Nichtempfang befreit nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung des Nachweises. Mitglieder, welche die Vordrucke nicht empfangen, haben sie von der Verwaltungsstelle, Leipzig, Schreiberstraße 11, schleunigst zu verlangen.

Versäumnis der Einsendefrist zieht die in §§ 752 und 909 Ziff. 3 der Reichsversicherungsordnung angedrohten Nachteile: Einschätzung und Geldstrafe, nach sich, beeinträchtigt auch nach § 9 Abs. 1 der Satzung das Stimmrecht.

Leipzig, den 15. Januar 1917.

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. L. Offermann,
Vorsitzender.

Hofrat Dr. jur. Löbner,
Direktor.

Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern).

Nr. W. IV. 8078/11. 16. K.-R.-A. Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. K.-R.-A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. K.-R.-A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Droussiermaschinen, Droussetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Hadern-A.-G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

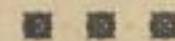
Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. K.-R.-A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.



Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K.-R.-A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise
für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV.
950/4. 16. K.-R.-A.).

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,